

BESCHLUSSE

IX ZB 188/70

in der Entschädigungssache

Clemens M. [REDACTED], 220 [REDACTED], 420 Markt [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

[REDACTED], [REDACTED]

Beklagte und Beschwerdegegner

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
unentgeltlich; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

2.1.1.1.1.

Der Kläger begehrt mit der Klage die Erstattung mäl-
terer Kellereinfuhrkosten im Gesamtbetrag von 55.350 DM für
die Zeit von 1934 bis 1965. Das Landgericht hat ihm nur
214,90 DM zugesprochen. Mit der Berufung verfolgt er den Anspruch
im Höhe von 56.430,35 DM weiter. Die mit der Berufungsschrift
vorgetragene Berufungsbegründung lautet:

"Wegen der Einzelheiten wird auf das beigelegte
Beurteilen des Klägers vom 25. Oktober 1969 ver-
wiesen, das auf dessen ausdrücklichen Wunsch
beigelegt wird. Der Inhalt wird mit vorgetragen."

- 3 -

Zum Verständnis sei folgendes erwähnt. Der Kläger beziffert jetzt seine gesamten Aufwendungen auf 41.295,25 DM. In seinem Schreiben vom 25. Oktober 1969 sind die von ihm beanspruchten Beträge bei den einzelnen Positionen in rot eingetragen."

Es folgt noch eine Zusammenstellung der erhaltenen Zahlungen und die "Endrechnung" für den Berufungsantrag. Nach der Unterschrift des Prozessbevollmächtigten sind die Anlagen aufgeführt. Das beigelegte Schreiben des Klägers vom 25. Oktober 1969 enthält dessen Auseinandersetzung mit dem Urteil des Landgerichts.

Auf den Hinweis des Vorsitzenden des Berufungsgerichts, es könne zweifelhaft sein, ob die in der Berufungsschrift als "Begründung" bezeichneten, beigelegten Sätze den gesetzlichen Anforderungen des § 519 ZPO entsprechen, überreichte der bevollmächtigte Rechtsanwalt vorsorglich als Berufungsbegründung eine auch von ihm unterschriebene Ablichtung des unveränderten Schreibens des Klägers vom 25. Oktober 1969.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung durch Beschluss als unzulässig verworfen. Sie sei nicht den gesetzlichen Erfordernissen gemäß begründet. Der Prozessbevollmächtigte habe zur Begründung der Anfechtung keine Ausführungen gemacht. Was vom Kläger vorgetragen worden sei, entbehre jeder Ordnung und Übersicht dahin, aus welchen Erwägungen er das Urteil angreife. Auch die nachträgliche Mitunterzeichnung der keineswegs sachgemäßen und als "Hinwurf" bezeichneten schriftlichen Äußerung des Klägers vom 25. Oktober 1969 könne die Begründungsschrift des Prozessbevollmächtigten nicht ersetzen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die sofortige Beschwerde des Klägers ist nicht begründet. Eine den Erfordernissen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO i. Verb. m. § 209 ZPO genügende Berufungsgründung fehlt.

Für eine zulässige Berufung ist unerlässlich, daß

Hinweis: Auch fehlender Urteilsanrufung sind als Dienstreise nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

sich die Begründung, wenn auch in knapper Form, mit den tatsächlichen Feststellungen, der Beweiswürdigung oder den rechtlichen Erwägungen des erstinstanzlichen Urteils auseinandersetzt. Diese Aufgabe obliegt dem Berufungswahl. Die Berufungsschrift muß das Ergebnis der geistigen Arbeit des beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalts sein. Diesem Erfordernis ist nicht genügt, wenn die gesamten Umstände, insbesondere Form und Inhalt der eingereichten Schrift, das Fehlen einer eigenen geistigen Leistung ergeben. Eine Berufung ist nicht rechtskräftig begründet, wenn der Anwalt des Rechtsmittelklägers eine nicht von ihm verfaßte Rechtsmittelsschrift nur rein formal unterzeichnet. Vielmehr muß er seine Unterschrift auf Grund von ihm selbst vorgenommenen Prüfung und eigener voller Verantwortung für den gesamten Inhalt der Schriftsätze in dem Sinne geleistet haben, daß er die darin enthaltenen Äußerungen selbst dem Rechtsmittelgericht vorzutragen wolle (StGH, BVR 1966, 68 Nr. 33 mit weiteren Nachweisen; Baumbach-Lentersbach RPO 30. Aufl. § 519 Abs. 3 O).

Daran fehlt es hier. Der Berufungswahl des Klägers hat sich darauf beschränkt, ohne eigene sachliche Stellungnahme dessen schriftliche Ausführungen, die offensichtlich nur zur Unterrichtung des Prozessvollständigen bestimmt waren, mit seiner Unterschrift zu versehen. Die beigefügten Schriftsätze enthalten keine Erklärung dahin, daß er diesen Ausführungen zustimme, auch keine selbständige Stellungnahme zu dem angefochtenen Urteil auf Grund eigener Prüfung des

- 5 -

Sach- und Streitstoffes. Das von dem Berufungsanwalt hier eingeschlagene Verfahren beweist, daß er die vom Kläger verfaßte Schrift nicht durchgesehen und in ihren Einzelheiten geprüft und sich bewußt zu eigen gemacht hat. Denn es ist ausgeschlossen, daß ein bei einem Berufungsgericht zugelassener Rechtsanwalt einen inhaltlich so ungeordneten und unklaren Schriftsatz als eigene Begründung gelten lassen würde. Der Senat konnte deshalb nicht die Überszeugung gewinnen, daß der Berufungsanwalt des Klägers mit seiner Unterschrift bewußt die volle Verantwortung für den gesamten Inhalt der als Begründung bezeichneten Schrift übernommen hat.

Den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Berufungsbegründung ist damit nicht genügt. Die Berufung ist unzulässig. Die unbegründete Beschwerde wird zurückgewiesen.

Graf

Henkel

Die Parteien sind auf die Kosten des Verfahrens zu verurteilen. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsanwalt Dr. Matthias Prinz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS